

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 28. Juli 1988

150. Stück

- 393.** Änderung der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft (GeO-Novelle 1988)
- 394.** Verordnung: Außerkraftsetzung einer Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör
- 395.** Verordnung: Grundausbildung für Musikoffiziere
- 396.** Verordnung: Aufhebung der Verordnungen betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 15 Bodensee Autobahn im Bereich der Gemeinden Hard, Lauterach, Wolfurt, Fußach und Höchst
- 397.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß Art. I Z 2 ex 02.02 B.lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juli 1984 sowie des Punktes 4 erster Satz der Geschäftsordnung des Beirates gemäß § 10 des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, gesetzwidrig waren
- 398.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

### **393. Änderung der Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft (GeO-Novelle 1988)**

Die Volksanwaltschaft hat am 21. Juni 1988 auf Grund des Artikels 148 h Abs. 3 B-VG folgende Änderung der Geschäftsordnung 1988, BGBl. Nr. 219, beschlossen:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Aufgabenbereich der Volksanwälte wird durch die Geschäftsverteilung unter Anführung der dem Vorsitzenden und den einzelnen Volksanwälten zur selbständigen Erledigung obliegenden Aufgaben (Geschäftsbereiche) festgelegt. Der kollegialen Beschlußfassung sind die in § 8 dieser Geschäftsordnung aufgezählten Angelegenheiten vorbehalten.“

2. Dem § 1 Abs. 2 sind folgende Absätze 3 bis 7 anzufügen:

„(3) Dem Direktor der Volksanwaltschaft obliegt die Leitung der Kanzlei der Volksanwaltschaft (§ 4 Abs. 1 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982) unter der unmittelbaren Weisungsbefugnis und Aufsicht des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft.

(4) Der Vorsitzende der Volksanwaltschaft und jeder Volksanwalt können unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit bestimmte der laufenden Agenden im Sinne des § 4 Abs. 1 des Volksanwaltschaftsgesetzes der Kanzlei der Volksanwaltschaft zur selbständigen Erledigung übertragen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in kollegialer Beschlußfassung

zu treffen und den Bediensteten des Hauses bekanntzugeben.

(5) Jedem Volksanwalt ist zur Wahrnehmung der in seinem Geschäftsbereich anfallenden Aufgaben die erforderliche Anzahl von Bediensteten der Volksanwaltschaft beigegeben bzw. beizugeben. Über die Zuweisung von Bediensteten der Volksanwaltschaft zu einem Geschäftsbereich entscheidet über Antrag eines Volksanwaltes das Kollegium der Volksanwaltschaft. Eine solche Beschlußfassung erfordert Einstimmigkeit der Volksanwälte.

(6) Unbeschadet der in Art. 148 h Abs. 1 und 2 B-VG getroffenen Regelungen übt jeder Volksanwalt hinsichtlich der ihm gemäß Abs. 5 beigegebenen Bediensteten die unmittelbare Weisungs- und Aufsichtsfunktion aus.

(7) Jeder Volksanwalt kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit einen rechtskundigen Bediensteten mit der fachlichen Leitung seines Geschäftsbereiches (Leiter des Geschäftsbereiches) betrauen. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig. Eine solche Betrauung kann jederzeit widerrufen werden. Der Umfang der im Auftrag des Volksanwaltes danach wahrzunehmenden Aufgaben wird vom Volksanwalt für seinen Geschäftsbereich festgelegt und kann von ihm jederzeit abgeändert werden. Hierbei ist insbesondere auf die Umsetzung der grundsätzlichen Entscheidungen des Volksanwaltes sowie die damit zusammenhängende Koordination und Kontrolle der Arbeit Bedacht zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich anderes verfügt wurde, umfaßt die fachliche Leitung des Geschäftsbereiches auch die Führung des Sekretariates des Volks-

anwaltes sowie die Wahrnehmung der mit dem Dienst um den Volksanwalt verbundenen Obliegenheiten.“

3. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zu den Sitzungen der Volksanwaltschaft können der Direktor der Volksanwaltschaft sowie von jedem Volksanwalt der Leiter seines Geschäftsbereiches mit beratender Stimme beigezogen werden; über entsprechenden Beschluß können noch weitere Personen zur Auskunftserteilung an den Sitzungen teilnehmen.“

4. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für eine Beschlußfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich, sofern nicht die Einstimmigkeit der Volksanwälte gefordert wird.“

5. § 8 Z 4 hat zu lauten:

„4. Die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung sowie die Beschlußfassung nach § 1 Abs. 5;“

Kohlmaier

Josseck

Fast

**394. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 23. Juni 1988, mit der eine Verordnung über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör außer Kraft gesetzt wird**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör tritt außer Kraft.

Dallinger

**395. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. Juli 1988 über die Grundausbildung für Musikoffiziere**

Auf Grund der §§ 24 bis 35, 146 und 243 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.

Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Grundausbildung der Musikoffiziere anzuwenden.

**Ausbildung**

§ 2. (1) Die Ausbildung der Musikoffiziere ist im Wege einer Ausbildung zum Offizier des Milizstandes, einer praktischen Verwendung und eines Selbststudiums durchzuführen.

(2) In der Ausbildung zum Offizier des Milizstandes sind dem Kandidaten die zur Führung einer Teileinheit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(3) Die praktische Verwendung hat in der Dauer von drei Jahren bei einer Militärmusik stattzufinden, wobei der Kandidat als Registerführer sowie in erheblichem Ausmaß als Leiter von Proben zu verwenden ist.

(4) Die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse des österreichischen Verfassungsrechtes und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes, des Verfahrensrechtes sowie des Wehrrechtes hat der Kandidat im Selbststudium zu erwerben.

**Dienstprüfung**

§ 3. (1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Offizier des Milizstandes (§ 2 Abs. 2) und der praktischen Verwendung (§ 2 Abs. 3) ist der Kandidat zur Dienstprüfung zuzuweisen.

(2) Die Dienstprüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch abzulegen.

§ 4. (1) Die schriftliche Prüfung ist in zwei Teilprüfungen abzulegen, von denen die erste Teilprüfung als Hausarbeit und die zweite Teilprüfung als Klausurarbeit abzuhalten ist.

(2) Die Hausarbeit hat in der Ausarbeitung einer eigenhändig für großes Blasorchester instrumentierten Ouvertüre oder eines anderen, dem Umfang einer Ouvertüre entsprechenden Musikstückes nach freier Wahl zu bestehen.

(3) Die Klausurarbeit hat aus dem Harmonisieren einer gegebenen Melodie, zB eines Chorales, und deren Instrumentation für eine vorgeschriebene Besetzung zu bestehen. Ihre Dauer darf vier Stunden nicht überschreiten.

§ 5. Die mündliche Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Rechtskunde (österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation, Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten einschließlich des Vertretungsrechtes, Verfahrensrecht, Wehrrecht);
2. die für den Dienst der Musikoffiziere erforderlichen militärischen Dienstvorschriften;
3. Geschichte der österreichischen Militärmusik.

§ 6. Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. Vortrag eines selbstgewählten Klavierstückes;
2. Einstudieren von Bläserkammermusik;
3. Einstudieren (Probenpraxis) eines Musikstückes mit einem Bläserorchester;
4. Dirigieren eines Bläserorchesters.

§ 7. (1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A und Berufsoffiziere bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate haben aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Die Prüfer des im § 5 Z 1 angeführten Gegenstandes müssen rechtskundig sein.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für Musikoffiziere, BGBl. Nr. 321/1979, tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

Lichal

**396. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Juli 1988, mit der die Verordnungen betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 15 Bodensee Autobahn im Bereich der Gemeinden Hard, Lauterach, Wolfurt, Fußach und Höchst aufgehoben werden**

Die Verordnungen des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. April 1975, BGBl. Nr. 227, und vom 3. September 1973, BGBl. Nr. 467, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 15 Bodensee Autobahn (seit der Bundesstraßengesetznovelle 1983, BGBl. Nr. 63: S 18 Bodensee Schnellstraße) im Bereich der Gemeinden Hard, Lauterach, Wolfurt, Fußach und Höchst werden aufgehoben.

Graf

**397. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Juli 1988 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß Art. I Z 2 ex 02.02 B lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juli 1984 sowie des Punktes 4 erster Satz der Geschäftsordnung des Beirates gemäß § 10 des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, gesetzwidrig waren**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 1988, Zl. V 3-12/88-6, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 10. Juni 1988, festgestellt, daß

1. Art. I Z 2 ex 02.02 B lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juli 1984, Zl. 39.011/05-III/B/9/84, über den Importausgleich für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 172 vom 26. Juli 1984) sowie
2. Punkt 4 erster Satz der Geschäftsordnung des Beirates gemäß § 10 des Bundesgesetzes über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt unter der Zl. 53.384-2 a/69 vom 27. Juli 1969, gesetzwidrig waren.

Riegler

**398. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Juli 1988 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 34 lautet es

- a) im § 306 a Abs. 2 statt „oder eine Rechtshandlung“ richtig „oder einer Rechtshandlung“ und
- b) im § 307 Abs. 2 Z 1 statt „(§ 304 Abs. 1)“ richtig „(§ 304 Abs. 2)“.

2. Im 114. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1988, lautet es im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 312 statt „S. 28.“ richtig „S. 29.“.

3. Im 119. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1988, lauten die Seitenbezeichnungen statt „2247“ und „2248“ richtig „2447“ und „2448“.

4. Die Mühlengesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 335, wird wie folgt berichtigt:

Art. I Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 306, der Mühlengesetz-

Novelle 1984, BGBl. Nr. 260, der Kundmachung BGBl. Nr. 24/1985 und der Mühlengesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 383, sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthält, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in jenen Belangen Bundessache, für die das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

Vranitzky

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.